

STATUTEN



Die Mitte Oberdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Grundsätze und Ziele

Unter dem Namen «Die Mitte Oberdorf» besteht eine nach Art. 60ff. ZGB organisierte politische Partei mit Sitz in Oberdorf NW.

Die Mitte Oberdorf bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen der der nationalen Partei «Die Mitte» (Bundespartei), wie sie in Art. 1 und 2 der Statuten der Bundespartei umschrieben sind, sowie zu den Grundsätzen und Zielen der kantonalen Partei «Die Mitte» Nidwalden (Kantonalpartei). «Die Mitte» Oberdorf ist für die Gemeinde Oberdorf die Ortspartei der Kantonalpartei.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Erwerb und Verlust

Mitglied der Partei kann werden, wer die Erreichung ihrer Ziele fördern will und Wohnsitz in der Gemeinde Oberdorf NW hat. Dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Ortsparteivorstandes und setzt die Bezahlung des Mitgliederbeitrages voraus. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Ortsparteivorstand möglich. Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, die in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und die Grundsätze der Partei verstossen. Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand; der Ausschlussentscheid kann an die nächste Parteiversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3 Mitgliederregister

Die Geschäftsstelle der Kantonalpartei führt ein zentrales Mitgliederregister. Das kommunale Register ist im kantonalen Mitgliederregister integriert und kann durch die Ortspartei für ihre Mitglieder selbständig aktualisiert und für ihre Aufgaben benutzt werden. Wird von der selbständigen Aktualisierung der Mitgliedschaften kein Gebrauch gemacht, muss die Ortspartei Änderungen in der Mitgliedschaft umgehend der Geschäftsstelle der Kantonalpartei melden. Das Mitgliederregister ist massgebend für die Durchführung parteiinterner Urabstimmungen.

Art. 4 Familienmitgliedschaft

Im gleichen Haushalt lebenden Personen bezahlen einen gemeinsamen Familienbeitrag. Über die Höhe dieses Beitrages hat die Parteiversammlung zu befinden. So entfällt für das einzelne Parteimitglied der individuelle Jahresbeitrag.

III. Sympathisierende Personen

Art. 5 Voraussetzungen und Rechtsstellung

Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die, ohne die Mitgliedschaft gemäss Art. 2 zu besitzen,

- a. an der Arbeit der Ortspartei teilnehmen oder
- b. die Ortspartei finanziell unterstützen.

Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben. Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Ortspartei eingeladen werden. In diesem Fall haben sie Rede- und Antragsrecht. Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

IV. Organisation der Partei

Art. 6 Organe

Organe der Partei sind:

- a. die Parteiversammlung;
- b. der Parteivorstand;
- c. die Rechnungsrevision.

Art. 7 Angemessene Vertretungen

Bei der Bestellung der Parteiorgane ist auf eine angemessene Vertretung der Ortsteile, der Konfessionen, der Geschlechter, der Altersstufen und der sozialen Schichten in der Partei zu achten. Es ist anzustreben, dass in allen Parteiorganen beide Geschlechter zu mindestens einem Drittel vertreten sind.

Art. 8 Aufgaben

Alle Organe der Partei beteiligen sich am politischen Leben, indem sie:

- a. die politische Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Partei und im öffentlichen Leben fördern;
- b. christlichdemokratisches Gedankengut vertreten und verbreiten, für die Ziele der Partei werben und neue Mitglieder gewinnen;
- c. berechtigte Anliegen aus der Bevölkerung berücksichtigen, artikulieren und unterstützen;
- d. zu Abstimmungen und zu weiteren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung nehmen;
- e. Mitglieder, sympathisierende Personen und die Wählerschaft über alle wichtigen politischen Fragen informieren und zur aktiven Mitarbeit anregen;
- f. Gründung und Aktivitäten politischer Frauen-, Jugend- und Seniorenbewegungen unterstützen;
- g. Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale, kantonale und eidgenössische Wahlen portieren, unterstützen und an Wahlen teilnehmen;
- h. die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten;
- i. beim Meinungs- und Informationsaustausch mit den übrigen Organisationen der Partei in Gemeinde, Kanton und Bund mitwirken;
- j. Kontakt und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern fördern und auch den Kontakt mit anderen Kreisen der Bevölkerung pflegen.

Art. 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Parteivorstandes und der Rechnungsrevision beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer des Landrates. Wiederwahl ist zulässig. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt. Zieht ein Vorstandsmitglied in eine andere Gemeinde, so bleibt es bis zur nächsten Frühlings-Versammlung im Vorstand.

Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen an der Parteiversammlung erforderlich, unter Einschluss der Stimmenthaltungen bzw. leeren Stimmzettel.

Art. 10 Beschlussregeln

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Parteivorstand oder die Parteiversammlung geheime Abstimmung beschliesst. Das vorsitzende Mitglied stimmt mit. Bei Stimmgleichheit kann es für Sachvorlagen den Stichentscheid fällen. Für Wahlen zieht es das Los. Das absolute Mehr wird aufgrund der gültig abgegebenen Stimmen unter Einschluss der Stimmenthaltungen bzw. leeren Stimmzettel festgestellt. Bei Sachabstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Werden für eine Wahl für mehrere Sitze mehr Wahlvorschläge gemacht, als Sitze zu besetzen sind, entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Werden für eine Wahl für einen Sitz drei oder mehr Wahlvorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang, solange keine kandidierende Person das

absolute Mehr erreicht, jene kandidierende Person aus der Wahl, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Variantenbestimmungen über Sachvorlagen ist sinngemäss das Verfahren gemäss Wahl- und Abstimmungsgesetz anzuwenden. Nominationen für Behördenwahlen sind den Wahlen gleichgestellt.

V. Parteiversammlung

Art. 11 Funktion und Zusammensetzung

Die Parteiversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Partei. Sie wird gebildet von den Parteimitgliedern. Die Sympathisantinnen und Sympathisanten werden auch eingeladen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Parteivorstand kann weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

Art. 12 Einberufung

Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand einberufen:

- a. ordentlicherweise mindestens einmal jährlich vor der Gemeindeversammlung, in der Regel vor der Frühjahrsversammlung der politischen Gemeinde bzw. wenn es die Geschäfte erfordern;
- b. ausserordentlicher Weise auf Beschluss des Parteivorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Parteimitgliedern.

Die Einladung an die Parteimitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus.

Art. 13 Zuständigkeiten

Die Parteiversammlung beschliesst:

- a. über den Erlass und die Änderung der Statuten und der sie ergänzenden Reglemente;
- b. über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das kommunale Parteiprogramm;
- c. über die Festlegung der Parteibeiträge;
- d. über die Genehmigung der jährlich vorzulegenden Parteirechnung;
- e. auf Antrag des Parteivorstandes über die Stellungnahme der Partei zu wichtigen Abstimmungsvorlagen und Gemeindeversammlungsgeschäften;
- f. über die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für die vom Volk zu wählenden Behörden;
- g. über eingegangene Anträge.

Die Parteiversammlung wählt:

- a. die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten oder das Co-Präsidium;
- b. weitere Mitglieder des Parteivorstandes;
- c. die Rechnungsrevision;

VI. Parteivorstand

Art. 14 Funktion und Zusammensetzung

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Gemeinderates, Schulrates und des Landrates soll nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 lit. a selbst.

Art. 15 Einberufung

Der Parteivorstand wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen. Er ist zudem auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Art. 16 Zuständigkeiten

Der Parteivorstand führt die politischen und administrativen Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und sichert die Verbindung zu den Behörden und zur Kantonal- und Bundespartei. Der Parteivorstand ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Parteiversammlung vorbehalten sind. Namentlich hat er folgende Aufgaben:

- a. er beschliesst über die Einberufung von Parteiversammlungen und bereitet ihre Geschäfte vor;
- b. soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst er anstelle der Parteiversammlung;
- c. er nimmt Stellung zu politischen Fragen und gegenüber der Kantonalpartei;
- d. er beschliesst über die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen, soweit er dazu nicht die Parteiversammlung einberuft;
- e. er beschliesst über die Ergreifung von kommunalen Referenden und Gegenvorschlägen;
- f. er bereitet die kommunalen Wahlen und in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei die Landratswahlen vor;
- g. er leitet kommunal die Wahlkämpfe;
- h. er beschliesst den Voranschlag der Partei;
- i. er beschafft die erforderlichen finanziellen Mittel;
- j. er setzt, wenn nötig besondere Kommissionen ein und weist ihnen Aufgaben zu;
- k. er pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen, zu anderen Parteien und zu den Massenmedien.

VII. Rechnungsrevision

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgabe

Das Mitglied der Rechnungsrevision darf nicht dem Parteivorstand angehören. Die Rechnungsrevision hat die Parteirechnung jährlich zu prüfen und der Parteiversammlung Bericht zu erstatten.

VIII. Urabstimmung

Art. 18 Anordnung und Verbindlichkeit

Über Fragen von entscheidender Bedeutung für Gemeinde oder Partei kann der Parteivorstand eine Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern anordnen. Das Ergebnis einer Urabstimmung bindet alle Parteiorgane.

IX. Finanzen

Art. 19 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten von Organisation und Tätigkeit der Partei besteht die Parteikasse. Die jährlich in die Parteikasse zu bezahlenden Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung, je nach der politischen Aufgabe, in gestufter Höhe festgelegt. Beiträge von gewählten Politikerinnen und Politikern der Mitte Oberdorf sind gemäss Anhang 1 geregelt.

Art. 20 Rechnungsführung

Die Rechnung wird vom zuständigen Vorstandsmitglied geführt, das für den Einzug der Beiträge verantwortlich ist.

Sie ist jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen und jährlich der Rechnungsrevision zur Prüfung zu unterbreiten.

Art. 21 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Mitte Oberdorf haftet allein das Vermögen der Ortspartei. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nach vorheriger Beratung durch den Parteivorstand von der Parteiversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge auf Statutenrevision sind der Einladung zur Parteiversammlung beizulegen.

Art. 23 Ergänzende Bestimmungen

Die Parteiversammlung kann ergänzende Reglemente zu diesen Statuten erlassen.

Soweit diese Statuten und die sie ergänzenden Reglemente keine Regelung treffen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung der Mitte Oberdorf kann nur anlässlich einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Parteiversammlung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei Oberdorf (CVP Oberdorf) vom 10. November 2011. Notwendige Änderungen in der Partei aufgrund dieser neuen Statuten sind so bald als möglich vorzunehmen.

Oberdorf, den 31. Mai 2022

Für den Parteivorstand:

Der Parteipräsident:



Christof Gerig

Die Aktuarin:



Judith Imboden

Anhang 1

Beiträge für Mitgliedschaft der Mitte Oberdorf

Mitgliedschaft	jährlicher Beitrag (CHF)	Stimmrecht
Einzelmitgliedschaft	40.00	Eine Stimme der einzahlenden Person.
Familienmitgliedschaft	Erstes Familienmitglied 40.00, jedes weitere 20.00	Höchstens zwei Stimmen aus derselben Familie.
Stände- und Nationalrat	300.00	
Regierungsrat	250.00	
Landrat	200.00	
Gemeinderat	120.00	
Schulrat	120.00	
Sympathisantin/Sympathisant	freie Entscheidung über Beitrag	Kein Stimmrecht.